



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Weisungen 93.030 d

Weisungen über Medienprodukte für die Kommunikation und Ausbildung der Gruppe Verteidigung

Gültig ab 01.02.2023
Gültig bis 31.01.2028



Weisungen über Medienprodukte für die Kommunikation und Ausbildung der Gruppe Verteidigung

vom 01.02.2023

Der Chef oder die Chefin der Logistikbasis der Armee (LBA)

gestützt auf Anhang 2, Ziffern 1, 2 und 4 der Geschäftsordnung der Gruppe Verteidigung vom 1. Januar 2018¹

erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Weisungen:

- a. beschreiben die in der Gruppe Verteidigung (Gruppe V) verwendeten Medienprodukte und deren Verwendungszweck;
- b. definieren die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Produktion von Medienprodukten der Gruppe V;
- c. beschreiben die zur Verfügung stehenden Ressourcen und die Prozesse für die Erstellung der Medienprodukte.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen gelten für:

- a. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gruppe V;
- b. Angehörige der Armee (AdA), sowie für Amts- und Kommandostellen;
- c. Dritte, soweit diese als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin mit der Erstellung von Medienprodukten beauftragt sind oder, wenn dies mit Dritten als Leistungsbezüger oder Leistungsbezügerinnen in einer Vereinbarung festgelegt wird.

² Sie gelten für sämtliche Medienprodukte, bei welchen die Produktionsverantwortung bei der Gruppe V liegt.

¹ Geschäftsordnungen (admin.ch)

2. Abschnitt Medienprodukte und Verwendungszweck

Art. 3 Medienprodukte

¹Medienprodukte sind Produkte und Dienstleistungen mit gebündeltem, medialem Inhalt wie:

- a. Filme, Kurzformate (Clips), Audioproducte und Animationsfilme;
- b. Interaktive Lernprogramme, mobile Apps, Augmented Reality-, Virtual Reality- und 3D-Produkte;
- c. Bildumsetzungen (Fotografie) und Bilddatenverarbeitung;
- d. Drucksachen und Grafiken;
- e. Mediathek VBS, Medienagentur und Digital und Web Services;
- f. Technischer Event-Support.

²Keine Medienprodukte im Sinne dieser Weisungen sind:

- a. Anordnungen und Arbeitshilfen gemäss den Weisungen CdA vom 2. August 2021 über Anordnungen und Arbeitshilfen in der Gruppe Verteidigung (90.080)²;
- b. Medienprodukte für deren Erstellung gängige Produktionsmittel wie MS Office ausreichen oder kein Fachwissen von Fachspezialisten oder Fachspezialistinnen notwendig ist;
- c. Medienprodukte für Einsätze und Operationen, welche durch das Kdo Op im Einsatzfall beauftragt werden;
- d. Ausbildungsinhalte im Rahmen des Transfer Kursprogramms des Kdo MIKA;
- e. Veranstaltungen.

Art. 4 Verwendungszweck

¹Medienprodukte können zu Kommunikations- und/oder Ausbildungszwecken verwendet werden.

²Medienprodukte für die Kommunikation dienen:

- a. dem Austausch und der Übermittlung von Informationen;
- b. der Öffentlichkeitsarbeit;
- c. Repräsentationszwecken insbesondere für internationale Veranstaltungen (ausgenommen für persönliche Repräsentationszwecke).

³Medienprodukte für die Ausbildung dienen:

- a. zur Vermittlung von Wissen und Kompetenzen;
- b. zur Aus- und Weiterbildung der Truppe und/oder der Mitarbeiter und/oder Mitarbeiterinnen.

²<https://www.lmsvbs.ch/nsui/itemDetail/14609>

3. Abschnitt Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Art. 5 Antragsteller oder Antragstellerin bzw. Leistungsbezüger oder Leistungsbezügerin

Die Antragsteller bzw. die Leistungsbezüger von Medienprodukten:

- a. halten den Antrags- und Bewilligungsprozess ein;
- b. begründen die Notwendigkeit für ihr beantragtes Medienprodukt;
- c. sind verantwortlich für den materiell korrekten Inhalt und berücksichtigen dabei insbesondere die Vorschriften zum Daten- und Informationsschutz;
- d. stellen sicher, dass Medienprodukte in der Regel mehrsprachig erarbeitet werden;
- e. bewirtschaften Medienprodukte und überprüfen diese regelmässig auf Notwendigkeit, Abhängigkeiten und Aktualität;
- f. tragen die Verantwortung über die sinn- und adressatengerechte Verbreitung der Medienprodukte.

Art. 6 Zentrum digitale Medien der Armee

Das Zentrum digitale Medien der Armee (DMA):

- a. berät die Antragsteller bei der Wahl der geeigneten Medienprodukte;
- b. prüft die Machbarkeit unter Berücksichtigung der Ressourcen;
- c. produziert bewilligte Medienprodukte;
- d. entwickelt und betreibt die Mediathek VBS;
- e. entwickelt und betreibt im Rahmen der digitalen Transformation die Produktionsinfrastruktur DMA, Medienprodukte sowie ergänzende Digital Services;
- f. recherchiert Bild- und Videoaufnahmen;
- g. erbringt Leistungen in den Bereichen Medien-/Daten-/Filmtransfer und archiviert diese;
- h. prüft neue Technologien und Anwendungen im Bereich von Medienprodukten;
- i. entscheidet über Produktanträge für die Kommunikation, die von ausserhalb der Gruppe V eingereicht werden.

Art. 7 Kommunikation Verteidigung

Die Kommunikation Verteidigung (Komm V):

- a. produziert Medienprodukte und erstellt redaktionelle Beiträge;
- b. erlässt Vorgaben basierend auf dem Kommunikationskonzept Verteidigung;
- c. entscheidet im Sinne einer integrierten, themenorientierten Kommunikation und der Machbarkeit über die Umsetzung von Produktanträgen im Bereich der Kommunikation;
- d. verantwortet die Realisierung und gewährleistet die Einhaltung der Richtlinien der Gruppe V und der Armee von Medienprodukten im Bereich der Kommunikation;

- e. stellt einen kostenbewussten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher;
- f. berät und unterstützt die Antragsteller bei der Initialisierung und Erarbeitung von Medienprodukten durch die Leiter Komm DU CdA.

Art. 8 Stab Kommando Ausbildung

Der Stab Kommando Ausbildung (Stab Kdo Ausb):

- a. erlässt Berechtigungen in Bezug auf die Nutzung von Medienprodukten im LMS VBS;
- b. sammelt und prüft Produktanträge für Medienprodukte im Bereich der Ausbildung und entscheidet anschliessend aufgrund der Machbarkeit über die Umsetzung;
- c. beauftragt oder weist bei positivem Entscheid das Projekt der umsetzenden Stelle zu (DMA, Masterausbilder E-Learning, Industrie, inkl. Mischformen);
- d. stellt die für die Ausbildungsmittel notwendigen Budgets sicher;
- e. entscheidet über Produktanträge für die Ausbildung, die von ausserhalb der Gruppe V eingereicht werden.

Art. 9 Stabschef/Stabschefin des Chefs der Armee oder der Chefin der Armee

Der Stabschef oder die Stabschefin des Chefs der Armee oder der Chefin der Armee (SC CdA) entscheidet:

- a. bei Differenzen zwischen den Antragstellenden und der Bewilligungsinstanz;
- b. priorisiert gegebenenfalls die Umsetzung von Medienprodukten.

Art. 10 Reprografie VZ VBS

Die Reprografie VZ VBS (Repro VZ VBS):

- a. berät die Leistungsbezüger in der Wahl der geeigneten Materialien;
- b. prüft die Machbarkeit und die Finanzierung;
- c. produziert Printprodukte im Gross- und Spezialformat;
- d. produziert Printprodukte im Kleinformat für den dienstlichen Gebrauch der Truppe;
- e. produziert Printprodukte mit klassifizierten Inhalten bis und mit Stufe GEHEIM;
- f. vermittelt Druckaufträge im Kleinformat an das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL);
- g. prüft neue Technologien und Anwendungen im Bereich von Printprodukten.

4. Abschnitt Ressourcen

Art. 11 Finanzen

¹ Werden für die Produktion von Medienprodukten finanzielle Mittel benötigt, sind folgende Kredite zu berücksichtigen:

- a. in erster Priorität Projektkredite und/oder Sammelkredite/Rahmenkredite;
- b. in zweiter Priorität aus Funktionsaufwand LBA.

² Publikationen werden durch das BBL finanziert.

³ Anlässe mit einem Anteil >50% an Soldempfänger und/oder Soldempfängerinnen werden durch das Truppenrechnungswesen finanziert.

⁴ Reichen die vorhandenen finanziellen Mittel nicht aus, ist die Finanzierung über die Mittelsteuerung V zu beantragen.

⁵ Die Verantwortlichen Komm V, E-Learning Management und DMA besprechen und koordinieren regelmässig die Entwicklung und die vorhandenen Ressourcen im Bereich Finanzen und leiten allfällige Massnahmen daraus ab.

Art. 12 Mediathek VBS

Auf der Mediathek VBS werden Medienprodukte des DMA und seinen Partnern für den Gebrauch gemäss den gültigen Nutzungsbestimmungen zur Verfügung gestellt. Neben aktuellen Medienprodukten beinhaltet die Mediathek VBS auch historische Fotos, Filme und Videos.

Art. 13 Produktionsinfrastruktur DMA

Die Produktionsinfrastruktur DMA:

- a. enthält Medienarbeitsstationen, Tonstudios, Fotostudios, technisches Eventmaterial und mobile Produktions- und Präsentationsmittel für den Einsatz vor Ort;
- b. wird für den Betrieb eines Produktions-LAN mit entsprechender Hard- und Software zur Erstellung der Medienprodukte genutzt;
- c. wird zum Publizieren, Archivieren und zur Distribution der Medienprodukte genutzt.

5. Abschnitt Prozesse

Art. 14 Antrags- und Bewilligungsprozess Medienprodukte Kommunikation

Der Antrags- und Bewilligungsprozess Medienprodukte Kommunikation umfasst folgende Schritte:

- a. Die Antragsteller reichen einen Produkteantrag (Onlinedokument) beim DMA ein;
- b. Beurteilung der Notwendigkeit, Machbarkeit und Finanzierung durch die zuständigen Stellen;
- c. Beurteilung und Entscheid durch folgende Bewilligungsinstanzen:
 - I. Der Chef oder die Chefin Medienprodukte Komm V für Produktanträge, die von innerhalb der Gruppe V eingereicht werden;
 - II. Der Chef oder die Chefin DMA für Produktanträge, die von ausserhalb der Gruppe V eingereicht werden.

Art. 15 Antrags- und Bewilligungsprozess Medienprodukte Ausbildung

Der Antrags- und Bewilligungsprozess Medienprodukte Ausbildung umfasst folgende Schritte:

- a. Die Antragsteller reichen einen Produktantrag (Onlinedokument) beim Kdo Ausb, Ausbildungsvorgaben und Steuerung ein;
- b. Beurteilung der Notwendigkeit, Machbarkeit und Finanzierung durch die zuständigen Stellen oder Projekte;
- c. Beurteilung und Entscheid durch den Chef oder die Chefin Ausbildungsvorgaben und Steuerung Kdo Ausb für Produktanträge, die von innerhalb und ausserhalb der Gruppe V eingereicht werden.

Art. 16 Druckauftragsprozess Reprografie VZ VBS

Der Druckauftragsprozess umfasst folgende Schritte:

- a. Die Leistungsbezüger reichen einen Druckauftrag (Onlinedokument) bei der Reprografie VZ VBS ein;
- b. Beurteilung der Einhaltung von Formvorschriften, Prüfung der Machbarkeit und Finanzierung;
- c. Umsetzung des Druckauftrags.

6. Abschnitt Inkrafttreten**Art. 17**

Diese Weisungen treten am 1. Februar 2023 in Kraft und gelten bis am 31.01.2028.

Chef LBA
Divisionär Rolf Siegenthaler

SAP 2701.5809
Weisungen 93.030 d